



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

St.Gallen, 24. November 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	21-8227 / RG06.21.002
Teilstrassenplan	"Sonntentalweg, Nordost Nr. 1.42" Weg erster Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Bau- und Umweltdepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Sonntentalweg, Nordost Nr. 1.42" (Weg erster Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Es wird von der Zusicherung des Gemeinderates Kenntnis genommen, dass der Abschnitt des Wanderweges, der von einer Fruchtfolgefläche überlagert wird, nicht mit einem Hartbelag versehen wird und somit als Wiesenweg ausgestaltet wird. Damit kann die Fruchtfolgefläche erhalten werden.
5. Die Abteilung Mobilität und Planung weist den Gemeinderat Goldach darauf hin, dass die Einteilung und Linienführung des Wanderweges im Bereich zwischen dem Parkplatz und der Verzweigung Neumühlestrasse (Grundstücke Nrn. 624 und 404) baldmöglichst angepasst wird und in Übereinstimmung zu bringen ist.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Sonnentalweg, Nordost Nr. 1.42“, Situation 1:500, Plan Nr. 1183.03.91, 2-fach

Kopie an:

- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Ortsplanung
- Tiefbauamt
 - . Mobilität und Planung